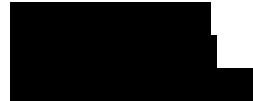


Es betreut Sie:



DBV Deutsche Beamtenversicherung Krankenversicherung 65172 Wiesbaden



Im Frühjahr 2023

Sichern Sie sich niedrigere Beiträge im Alter

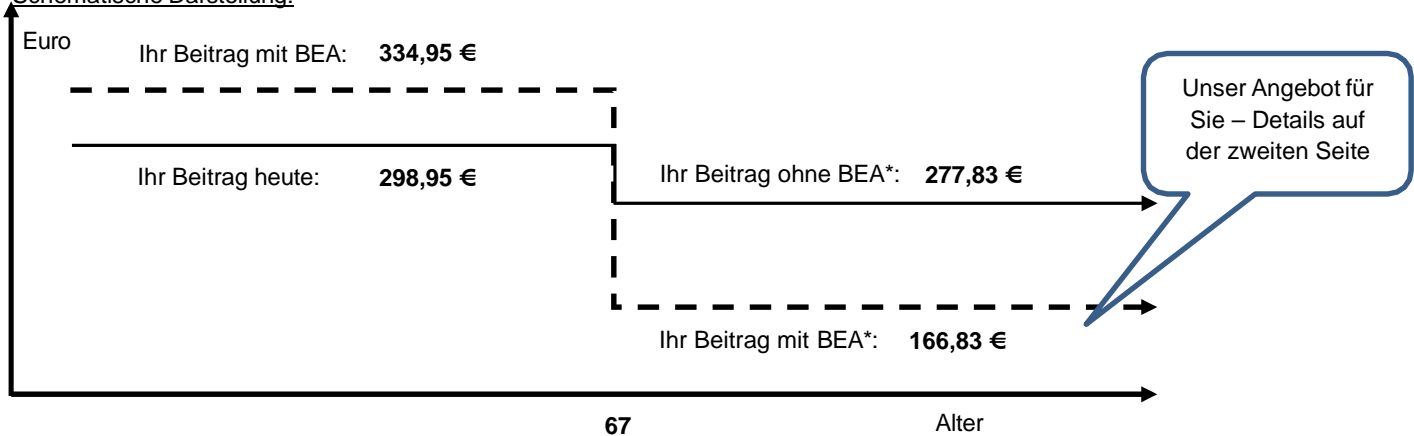
Ihre Versicherungs-Nummer: [REDACTED], versicherte Person: [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED],

wollen auch Sie später Ihren Ruhestand genießen und dann nicht zu viel für Versicherungsbeiträge ausgeben? Gut, dass Sie sich bereits für **DBV** entschieden haben. Denn bei uns können Sie Ihren Beitrag im Alter entlasten – durch den Tarif **BEA**.

Das Prinzip ist ganz einfach: Bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres sorgen Sie mit etwas mehr an Versicherungsbeiträgen vor und zahlen danach erheblich weniger. Wie viel weniger, bestimmen Sie selbst.

Schematische Darstellung:




Um sich die Vorteile von BEA zu sichern, ist keine Gesundheitsprüfung nötig. Denn als Kunde der **DBV** Krankenversicherung ist bei Annahme dieses Angebots Ihre Beitragsreduzierung garantiert.

Wie Ihre persönliche Beitragsentlastung aussehen könnte, **bestimmen Sie selbst!**

In der Übersicht sehen Sie beispielhaft, um wie viel sich Ihr heutiger Monatsbeitrag zum **Alter 67** voraussichtlich reduzieren würde.

Unser Angebot für Sie:

Versicherte Person:		
Aktueller Gesamtbeitrag		Neuer Gesamtbeitrag nach Annahme von Angebot 1
298,95 Euro		334,95 Euro
Monatliche Entlastung durch		
▪ Garantierte Beitragsentlastung		- 120,00 Euro
▪ Reduzierung des BEA-Beitrags auf 25%		- 27,00 Euro
▪ Wegfall gesetzlicher Zuschlag (ab Alter 60)	- 21,12 Euro	- 21,12 Euro
Ihr Gesamtbeitrag ab dem 67. Lebensjahr*	= 277,83 Euro	= 166,83 Euro

Ihre Beiträge sind übrigens im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes steuerlich absetzbar und die „BEA-Leistung im Ruhestand“ ist steuerfrei.

Freundlich grüßt Sie



* Vorbehaltlich möglicher Beitragsanpassungen
Die Beitragsreduzierung aus Tarif BEA ist sehr flexibel und kann auch schon vor dem 67. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.
Die garantierte Beitragsreduzierung verringert sich dann entsprechend.

Ein Beispiel für die steuerliche Absetzbarkeit Ihres BEA-Beitrages

Der Beitrag für den BEA-U kann ebenso wie die Beiträge zur Krankenversicherung im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes (BEG) von der Steuer abgesetzt werden - netto zahlen Sie also deutlich weniger. Die relevanten Beiträge finden Sie in der entsprechenden Bescheinigung, die Sie von uns einmal jährlich erhalten.

Die konkrete Steuerersparnis hängt u. a. von Ihrem persönlichen Steuersatz ab. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine verbindlichen individuellen steuerlichen Vorteile und Nettobeträge berechnen können und dürfen.

Zur Verdeutlichung, wie sich das auswirken könnte, hier ein Beispiel für einen gleichaltrigen Kunden, dessen Tarife zu 80% steuerlich absetzbar sind, mit einem angenommenen Grenzsteuersatz von 35 % und einer garantierten Beitragsentlastung von 80,00 Euro.

Beitrag für BEA-U	24,00 Euro
Steuerlicher Vorteil*	6,72 Euro
Nettobetrag*	17,28 Euro

So profitieren Sie in Zeiten der Erwerbstätigkeit von Steuerersparnissen und im Ruhestand von reduzierten Krankenversicherungsbeiträgen!

* Aus dem steuerlich ansetzbaren Beitragsanteil und dem Grenzsteuersatz ergibt sich der Wert der Steuerersparnis ohne Berücksichtigung von Zuschüssen, Beitragsrückerstattungen und Bonifikationen.

Antrag auf Beitragsentlastung im Alter (BEA-U)

Antragsteller:



Versicherte Person:



Ja, ich möchte meinen Krankenversicherungsbeitrag im Alter senken!

Wählen Sie hier Ihr Angebot aus (bitte nur ein Angebot ankreuzen):	Ihre monatliche Entlastung	
	Garantierte monatliche Beitragsenkung ab 67 Jahren:	Zusätzlicher Monatsbeitrag heute ¹ :
<input type="checkbox"/> Angebot 1	120,00 EUR	36,00 EUR
<input type="checkbox"/> Angebot 2	80,00 EUR	24,00 EUR
<input type="checkbox"/> Angebot 3	40,00 EUR	12,00 EUR
<input type="checkbox"/> Gewünschte Absicherung^{2, 3}	EUR	EUR

¹ Mit Beginn des Jahres, in dem Sie 67 Jahre alt werden, reduziert sich dieser Betrag auf 25% des zuletzt gezahlten Beitrags für den Tarif BEA-U.

² Die gewünschte BEA-U-Absicherung kann in vollen 10 Euro Stufen frei gewählt werden, darf aber 120 Euro nicht überschreiten.

³ Der Beitrag je 10 Euro BEA-U-Absicherung beträgt 3,00 Euro

Versicherungsnummer



Versicherungsbeginn

01. 2023

Ich bestätige, dass ich ein naher Angehöriger der zu versichernden Person gemäß §115 Abgabenordnung oder §7 Abs.3 Pflegezeitgesetz bin.(Definition s. Anlage)

Ich habe das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, die Vertragsinformation und die Versicherungsbedingungen für den beantragten Tarif sowie diesen Aktionsantrag inklusive Beratungsdokumentation erhalten.

Unterschriften: Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Ort, Datum, Unterschrift der versicherten Person (falls abweichend)





Wichtige Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin und der zu versichernden Person(en)!

Definition der nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder der Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung:

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten^{*}, Lebenspartner^{*}, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft^{****}, Geschwister^{**},
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder,
4. Verlobte^{***},
5. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie^{**},
6. Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister^{**},
7. Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner^{**},
8. Kinder der Geschwister^{**},
9. Geschwister der Eltern^{**},
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)^{***}.

^{*} auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht

^{**} auch dann, wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist

^{***} auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind

^{****} Für die beiden Personenkreise „Verlobte“ und „eheähnliche oder lebenspartner-ähnliche Gemeinschaft“ empfehlen wir, einen eigenständigen Antrag mit den versicherten Personen als jeweiligen Versicherungsnehmer zu stellen, um eine Steuerfreiheit dauerhaft sicherzustellen.





Private Krankenversicherung

AXA Krankenversicherung AG Deutschland 4095

BEA-U

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Krankenversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Bitte lesen Sie sich alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Versicherung zur Beitragsentlastung im Alter für die Krankheitskostenversicherung.



Was ist versichert?

- ✓ Mit BEA-U werden die Beiträge der Krankenversicherung im Alter um den vereinbarten Betrag reduziert.
- ✓ Die Beitragsreduzierung erfolgt ab dem 1.1. des Jahres, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet.
- ✓ Darüber hinaus beträgt der Monatsbeitrag für BEA-U ab Alter 67 nur 25% des zuletzt gezahlten Beitrags.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Krankheitskosten
- ✗ Krankenhaustagegeld
- ✗ Krankentagegeld
- ✗ Pflegekosten und Pflegetagegeld



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Sollte die Beitragsermäßigung den Beitrag der Hauptversicherung rechnerisch übersteigen, so werden die nicht benötigten Mittel der Rückstellung für Beitragsermäßigung im Alter zugeführt und zur Beitragsstabilisierung der zugrunde liegenden Hauptversicherung verwendet



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.
- ✓ Darüber hinaus haben Sie bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt weltweiten Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Es bestehen keine besonderen Verpflichtungen.



Wann und wie zahle ich?

- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.
- Die Beiträge sind jeweils zum Ersten eines Monats zu zahlen. Bei viertel-, halb- bzw. jährlicher Zahlungsweise ist ein entsprechendes Vielfaches des monatlichen Beitrags für den entsprechenden Zeitraum jeweils im Voraus zu zahlen.
- Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Versicherungsschutz endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag gekündigt wird oder die versicherte Person stirbt oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums aufgibt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können nach Ablauf von zwei Jahren nach Versicherungsbeginn mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag kündigen.
- Wenn Sie in eine gesetzliche Krankenversicherung wechseln müssen, können Sie den Vertrag jederzeit zum Beginn der Versicherungspflicht kündigen.





Vertragsinformationen

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die

AXA Krankenversicherung AG
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln ·
Internet: www.AXA.de
Sitz der Gesellschaft: Köln · Handelsregister Köln HR B Nr. 1012
USt.-Ident-Nr. DE 122786679 · Versicherungssteuernr.: 810/V90810030208

Die vertretungsberechtigten Vorstände entnehmen Sie bitte der Fußzeile des Schreibens, mit dem Ihnen der Versicherungsschein übersandt wird. Unsere ausschließliche Geschäftstätigkeit ist der Betrieb der Kranken- und Pflegeversicherung.

2. Weitere Ansprechpartner

Sofern Ihr Vertrag mit Hilfe eines Vermittlers zustande kommt, steht Ihnen dieser als Ansprechpartner zur Verfügung. Seinen Namen und die Anschrift Ihres Vermittlers finden Sie auf dem Anschreiben zu unserem Angebot, dem Vorschlag oder dem Ihnen ausgehändigten Antragsvordruck. Bitte beachten Sie, dass es sich bei einem Versicherungsmakler nicht um einen Vertreter der AXA Krankenversicherung AG handelt.

3. Vertragsabschluss, Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

a) Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages

Der Vertrag kommt mit uns zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht.

b) Antrag auf Abgabe eines Vertragsangebotes

Der Vertrag kommt mit uns zustande, wenn Sie das von uns auf Ihren Antrag hin erstellte Angebot, welches wir Ihnen mit den Bestimmungen und Informationen zum Vertrag übersenden, annehmen und Ihre Annahmeerklärung bei uns eingeht. Bitte beachten Sie die Fristen nach Ziffer 4.

c) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Vertrages und Ablauf von im Tarif bezeichneten Wartezeiten.

4. Gültigkeit der Informationen und Angebote

Sofern die AXA Krankenversicherung AG die Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen oder evtl. Angebote begrenzt hat, finden Sie in den jeweiligen Dokumenten einen entsprechenden Hinweis. Im übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

5. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nur, wenn Sie den Versicherungsschein und alle Bestimmungen und Informationen zum Vertrag erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Eine Erklärung in Textform (z. B. per Fax oder E-Mail) ist ausreichend. Der Widerruf ist zu richten an AXA Krankenversicherung AG, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln, Postanschrift: 50592 Köln

6. Laufzeit und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen

Angaben zum Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte dem Angebot/Vorschlag oder dem Antrag. Angaben zu Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes sowie der Mindestvertragsdauer entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten oder den allgemeinen Versicherungsbedingungen der von Ihnen gewünschten Tarife. Angaben zu Art und Umfang der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Angebot nebst den ausgehändigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen der gewünschten Tarife. Im Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie auch einen Abdruck der wichtigsten für das Versicherungsverhältnis geltenden gesetzlichen Regelungen. Unsere Leistungen erbringen wir unverzüglich nach Abschluss der zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlichen Prüfung.

7. Garantiefonds

Zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten ist die AXA Krankenversicherung AG Mitglied im folgenden gesetzlichen Sicherungsfonds nach §§ 221, 224 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG):

Medicator AG
Gustav-Heinemann-Ufer 74c
50968 Köln

8. Gesamtpreis der Versicherung

Die zu zahlenden Beiträge für die von Ihnen gewünschten Tarife entnehmen Sie bitte dem Angebot/Vorschlag oder dem Antrag.





9. Zahlung und Erfüllung

Der Beitrag ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, monatlich jeweils zum Ersten eines jeden Monats zu zahlen. Die erste Beitragsrate ist zum Versicherungsbeginn, frühestens aber unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Üblicher Zahlungsweg ist das Lastschriftinzugsverfahren.

10. Beendigung des Vertrages

Die AXA Krankenversicherung AG verzichtet grundsätzlich auf das ordentliche Kündigungsrecht. Sie können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines jeden Monats kündigen. Sonstige Beendigungsgründe entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

11. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Sowohl auf das vorvertragliche Rechtsverhältnis als auch auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Klagen aus dem Versicherungsverhältnis können bei dem für Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht erhoben werden. Für den Fall, dass eine im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus Deutschland verlegt hat oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird die Zuständigkeit der verbleibenden deutschen Gerichtsstände der anderen Partei vereinbart.

12. Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch. Alle erforderlichen Informationen werden ebenfalls in Deutsch erteilt.

13. Außergerichtliche Rechtsbehelfe

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns bitte schriftlich oder rufen Sie uns an unter der Rufnummer 0221 148-41000.

- a) Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann anzurufen. Seine schriftlichen Empfehlungen haben für beide Seiten unverbindlichen Charakter. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin
Internet: www.pkv-ombudsmann.de
- b) Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de
- c) Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Die nachfolgenden Informationen gelten nur für die Krankenvollversicherung (substitutive Krankenversicherung):

14. Kosten

Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist mit Aufwendungen verbunden und auch während der Vertragslaufzeit fallen Kosten an. Abschluss- und Vertriebskosten sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages entstehen. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für die Entwicklung von Versicherungsprodukten, Aufwendungen für die Akquisitionorgane des Versicherungsunternehmens und die Beratung durch den Betreuer, Aufwendungen für die Antragsprüfung sowie die Ausstellung der Versicherungspolice. Hierfür sind einmalige Kosten für die gesamte Vertragslaufzeit und monatliche Kosten einkalkuliert. Lediglich in der privaten Pflegepflichtversicherung werden brancheneinheitliche Nettobeträge kalkuliert, in denen keine Abschlusskosten enthalten sind.

Weitere Kosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für die Verwaltung des Versicherungsvertrages im Bestand, die Beratung und Betreuung und den Beitragseinzug. Für diese Verwaltungsaufwendungen sind ebenfalls monatliche Kosten einkalkuliert. Alle genannten Kosten werden nicht zusätzlich erhoben, sondern sind durch die Beiträge gedeckt. Nachfolgend nennen wir die Höhe der einkalkulierten einmaligen Abschlusskosten, der monatlichen Abschlusskosten und der monatlichen Verwaltungskosten je 10 Euro versicherter Beitragsentlastung im Tarif BEA-U in Euro: 29,57 €, 0,36 €, 0,18 €





15. Auswirkungen steigender Krankheitskosten auf die Beitragsentwicklung

Steigende Heilbehandlungskosten z.B. aufgrund von neuen kostenintensiven Verfahren oder einer höheren Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen, aber auch eine verlängerte Lebenserwartung können Auswirkungen auf die Beiträge haben. Dementsprechend vergleicht der Versicherer zumindest jährlich für jeden Tarif die erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Versicherungsleistungen und Sterbewahrscheinlichkeiten. Ergibt diese Gegenüberstellung eine Abweichung von mehr als dem gesetzlich bzw. tariflich festgelegten Vomhundertsatz, so werden die Beiträge dieses Tarifs vom Versicherer überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders angepasst.

Nachfolgend nennen wir Ihnen die Beiträge je Person in Euro im Tarif BEA-U je 10 Euro monatlicher Beitragsentlastung für einen 35-Jährigen Musterkunden in den vergangenen 10 Jahren: 3,08; 3,08; 3,17; 3,17; 3,17; 3,17; 3,75; 3,77; 3,77; 3,77

16. Möglichkeiten zur Beitragsbegrenzung im Alter

Um zu einer maßvollen Entwicklung der Beiträge – insbesondere auch für unsere älteren Versicherten zu kommen – ergreifen wir verschiedene Maßnahmen:

- durch eine – ohne zusätzliche Beitragszahlung – gebildete zusätzliche Deckungsrückstellung ausschließlich für die Beitragsermäßigung im Alter,
- durch Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, insbesondere als Einmalbeitrag für Beitragssenkungen oder zur Abwendung oder Milderung von Beitragserhöhungen,
- durch ein bedarfsgerechtes Tarifangebot, sodass durch Wechsel in Tarife mit höherem Selbstbehalt oder bei Verzicht auf nicht mehr benötigte Leistungsteile Beitragseinsparungen zu erzielen sind,
- durch das Angebot eines Standardtarifes (ab 01.01.2009 den Basistarif) mit einem der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbaren Leistungsniveau und mit Höchstbeitragsgarantie. Im Basistarif besteht zudem die Möglichkeit einer Beitragsminderung bei nachgewiesener Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches.

17. Wechsel in die GKV

Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist in der Regel, insbesondere im Alter, ausgeschlossen.

18. Wechsel des Versicherers

Ein Wechsel des privaten Krankenversicherungsunternehmens ist in der Regel zum Ablauf des Versicherungsjahres möglich aber insbesondere im fortgeschrittenen Alter mit höheren Beiträgen verbunden. Dabei ist zu beachten, dass für die Krankenversicherer grundsätzlich keine Annahmeverpflichtung besteht, der neue Versicherer wiederum eine Gesundheitsprüfung durchführt und die Beiträge zum dann erreichten Alter erhoben werden. Eine Annahmeverpflichtung des Versicherers besteht lediglich im Standardtarif bzw. ab 01.01.2009 im Basistarif.

